



## Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 05/2010

*Ich wünsche Dir soviel Freuden, als Schlüsselblumen in dem großen Garten blühen. Bist du damit zufrieden? Und auch einen schönen Maitag, um sie zu pflücken (Heinrich von Kleist).* Wir wünschen Ihnen vor allem viel Spaß mit unserem Mai-Newsletter!

### Arbeitsrecht

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesarbeitsgerichts haben Mitglieder eines Betriebsrats im **Restmandat keine Vergütungsansprüche** für die mit ihrer Betriebsratsstätigkeit verbundenen Freizeitopfer (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 5. Mai 2010 - 7 AZR 728/08 -).

Das BAG wies die Klagen zweier Betriebsratsmitglieder ab. Sie verlangten von ihrem ehemaligen Arbeitgeber Vergütung in Höhe von jeweils über 30.000,- Euro für Tätigkeiten, die sie nach der Stilllegung ihrer Niederlassung und ihrem Eintritt in den Ruhestand im restmandatierten Betriebsrat verrichtet hatten.

Das BAG argumentiert mit § 21b BetrVG. Danach bleibt ein Betriebsrat im Falle der Stilllegung des Betriebs so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der damit in Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte - etwa beim Abschluss eines Sozialplans - erforderlich ist. Die Vergütungsfrage regelt sich allerdings nach § 37 BetrVG. Insbesondere nach § 37 Abs. 1 BetrVG führen die Mitglieder des Betriebsrats ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie sind allerdings nach § 37 Abs. 2 BetrVG im erforderlichen Umfang ohne Minderung des Arbeitsentgelts von ihrer beruflichen Tätigkeit zu befreien. Nach § 37 Abs. 3 Satz 1 BetrVG hat ein Betriebsratsmitglied Anspruch auf entsprechende bezahlte Arbeitsbefreiung, wenn er Betriebsratsstätigkeit aus betriebsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen hat. Wenn der Freizeitausgleich innerhalb eines Monats aus betriebsbedingten Gründen nicht möglich ist, muss der Arbeitgeber die aufgewendete Zeit gemäß § 37 Abs. 3 Satz 3 BetrVG wie Mehrarbeit vergüten. Ist das Arbeitsverhältnis des Mitglieds eines restmandatierten Betriebsrats beendet, kommt eine Befreiung von der dem Arbeitgeber geschuldeten Arbeitsleistung oder ein Freizeitausgleich nicht mehr in Betracht. Das Betriebsratsmitglied kann in diesem Fall auch keine Vergütung für das mit der Betriebsratsstätigkeit verbundene Freizeitopfer verlangen. Dies widerspräche dem Ehrenamtsprinzip.

### Wirtschaftsrecht

Der Bundesgerichtshof hat am 12.05.2010 unter dem Aktenzeichen I ZR 121/08 eine interessante Frage zu ungesicherten **WLAN-Anschlüssen** gefällt. Nach dem Urteil können Privatpersonen als sogenannte „Störer“ auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn ihr nicht ausreichend durch ein Passwort gesicherter WLAN-Anschluss von unberechtigten Dritten für Urheberrechtsverletzungen im Internet genutzt wird. Eine Haftung als Täter oder Teilnehmer einer



Urheberrechtsverletzung kommt hingegen nicht in Betracht.

In einer weiteren interessanten Entscheidung hat der BGH am 15.04.2010 (IX ZB 175/09) entschieden, dass Schuldner den Erwerb von GmbH-Anteilen sowie Geschäftsführertätigkeiten - unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg - unverzüglich anzuzeigen haben. Während eines **Insolvenzverfahrens** erwarb der Schuldner im Laufe des Verfahrens wiederholt **GmbH-Geschäftsanteile**. Ferner übte er in den betroffenen Gesellschaften das Amt des Geschäftsführers aus. Aus diesen Tätigkeiten erzielte er nach eigenen Angaben keine Gewinne. Die beantragte Restschuldbefreiung hat das Insolvenzgericht gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO zu recht versagt.

### **Pflegerecht**

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 10.05.2010 (L 10 P 10/10 B ER) entschieden, dass ein vor dem Sozialgericht angegriffener **Transparenzbericht** doch veröffentlicht werden muss.

Nach dem LSG verstößt § 115 Abs. 1 a SGB XI verstößt nicht gegen höherrangiges Recht und gegen Grundrechte. Es liegt kein unzulässiger Eingriff in den persönlichen und sachlichen Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG vor, auf den sich der Träger mit dem Betrieb der Pflegeeinrichtung grundsätzlich berufen kann. Normzweck des § 115 Abs. 1 a SGB XI ist die Gewährleistung einer für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen verständlichen, umfassenden, übersichtlichen, nachprüfbaren und zuverlässigen Form der Darstellung von Angaben zur Pflegequalität der Einrichtungen. Ferner verstößt § 115 Abs. 1 a SGB XI nicht gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG. Denn in der Zukunft liegende Chancen und Verdienst- bzw. Absatzmöglichkeiten - hier: Aufnahme neuer Pflegebedürftiger - stellen keine schützenswerten Rechtspositionen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG dar.

### **Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht**

Der BGH hat am 14.01.2010 (I ZB 32/09) entschieden, dass das **Wort-/Bildzeichen „hey!“** nicht als Marke schutzfähig ist. Einem Wort-/Bildzeichen (hier „hey!“), das aus der Kombination einfacher grafischer Elemente mit einem Wort besteht, das vom Verkehr im Zusammenhang mit den beanspruchten Waren und Dienstleistungen nur als Zuruf, Ausruf oder Grußformel aufgefasst wird, fehlt die konkrete Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG. In Anbetracht fehlender Unterscheidungskraft des Wortbestandteils reichen auch einfache graphische Elemente und Verzierungen nicht aus, das Schutzhindernis zu überwinden.

### **Rückfragen?**

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.



Dr. Ulbrich & Kaminski  
RECHTSANWÄLTE

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte  
Hellweg 2  
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)  
[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)